

Pilotprojekt „Erweiterte Stellvertretung“

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse wie folgt:

Präambel

- (1) Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse und die Ärztekammer für Niederösterreich vereinbaren im Zeitraum vom 1.7.2004 bis 30.6.2006 Pilotprojekte zur Erprobung einer erweiterten Stellvertretung (im Folgenden kurz Stellvertretung genannt) zu ermöglichen.
- (2) Die Stellvertretung dient dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches der Vertragsärzte nach Zusammenarbeitsmodellen im Rahmen der ärztlichen Behandlung gemäß § 10 des Gesamtvertrages und in Ergänzung zu § 9 des Gesamtvertrages zu verbessern.
- (3) Die Stellvertretung eines Vertragsarztes bedingt keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen; ebenso wenig soll dadurch eine Erweiterung der Versorgungskapazitäten bewirkt werden.

§ 1

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Vereinbarung kann nur auf jene Ärzte angewendet werden, die mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse in einem Einzelvertragsverhältnis gemäß § 6 des Gesamtvertrages stehen und für die Durchführung eines Pilotprojektes vorgesehen sind, wobei die Teilnahme des Vertragsinhabers ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

- (2) Der Inhabers des Einzelvertrages verpflichtet sich für die Dauer der Stellvertretung wahlweise zur Aufrechterhaltung der offiziell gemeldeten Ordinationszeiten oder zur Ausweitung der Ordinationszeiten auf 20 Stunden pro Woche und zur persönlichen ärztlichen Tätigkeit von mindestens 50 %.

§ 2

Sachliche Voraussetzungen

- (1) Die Stellvertretung ist als Ergänzung der Regelungen gemäß § 9 des Gesamtvertrages eine gesonderte Vertretungsbefugnis über einen längeren Zeitraum, wenn Umstände vorliegen, die es dem Vertragsarzt erschweren, die vertraglich vereinbarten bzw. gemeldeten Ordinationszeiten im vollen Umfang einzuhalten.

- (2) Die individuellen Umstände sind bei Antragstellung gem. § 5 Abs. 2 namhaft zu machen.

- (3) Als solche Umstände gelten insbesondere:

- Betreuungsverpflichtungen für minderjährige Kinder,
- Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen,
- persönliche Erkrankung,
- Sterbebegleitung für einen Angehörigen,
- Mandatsausübung,
- ärztliche Tätigkeiten bei Sozialversicherungsträgern,
- Abteilungsleitung von Krankenanstalten,
- sowie andere berücksichtigungswürdige Gründe.

§ 3

Person des Vertreters

- (1) Der Inhaber des Einzelvertrages macht einen Vertreter namhaft. Dieser kann nur ein Arzt des selben Fachgebietes sein. Der Vertragsarzt haftet für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen. Die Vertretung kann nicht im Dienstverhältnis zum Vertragsarzt erfolgen.
- (2) Der Vertreter darf an der Adresse der Kassenordination keine Wahlarztordination führen.

§ 4

Dauer der Stellvertretung

Die Stellvertretung ist maximal für zwei Jahre möglich. Eine Verlängerung ist allenfalls im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien festzulegen. Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht.

§ 5

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Stellvertretung ist vom Vertragsarzt schriftlich an die Ärztekammer für Niederösterreich und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu richten.
- (2) Der Antrag hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - Name und Adresse des Antragstellers
 - Name des gewünschten Vertreters
 - Begründung für die Vertretung (samt allenfalls erforderlichen Unterlagen)
 - Gewünschte Dauer (max. zwei Jahre)/ev. Verlängerung
- (3) Über die Genehmigung/Ablehnung des Antrages bzw. die Dauer der Stellvertretung ist einvernehmlich zwischen Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zu entscheiden.

- (4) Ein Wechsel in der Person des Vertreters ist grundsätzlich nur jeweils zu Beginn eines Quartals möglich.
- (5) Der beabsichtigte erstmalige Wechsel in der Person des Vertreters ist vom Vertragsarzt der Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse schriftlich bekannt zu geben. Wird innerhalb von zwei Wochen von den Vertragsparteien kein Einspruch erhoben, gilt dies als Zustimmung zum Wechsel. Diese verlängert nicht die Dauer des bewilligten Antrages. Im Falle des Einspruches kann ein neuer Antrag gemäß Abs. 1 eingebracht werden.
- (6) Bei jedem weiteren Wechsel in der Person des Vertreters ist ein neuer Antrag gemäß Abs. 1 einzubringen.

§ 6

Abschluss der Pilotprojekt-Einzelvereinbarungen

- (1) Die Pilotprojekt-Einzelvereinbarungen (Anlage 1) werden zwischen dem jeweils betroffenen Inhaber des Einzelvertrages und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für die gemäß § 5 Abs. 3 genehmigte Dauer abgeschlossen. Die sich aus dem Innenverhältnis zwischen dem Inhaber des Einzelvertrages und dem Vertreter ergebenden Beziehungen sind unabhängig von dieser Vereinbarung bzw. der Pilotprojekt-Einzelvereinbarung zwischen diesen zu regeln.
- (2) Der Vertreter hat der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse gegenüber eine Erklärung abzugeben, dass ihm bekannt ist, dass ihm aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse entstehen.
- (3) Die Rechte und Pflichten auf Grund der Stellvertretung ergeben sich aus dieser Vereinbarung. Im Übrigen bleiben die sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Rechte und Pflichten unberührt.

§ 7 Beendigungsgründe

(1) Die Stellvertretung endet

- mit Zeitablauf,
- mit dem Tod des Inhabers des Einzelvertrages (bei Tod des Vertreters gilt § 5 Abs. 5),
- durch Übermittlung einer vom Vertragsarzt unterfertigten Erklärung über die Beendigung,
- mit Beendigung des Einzelvertrages,
- mit Wegfall der sachlichen Voraussetzung, was vom Vertragsarzt unverzüglich den Vertragsparteien schriftlich zu melden ist.

(2) Eine Beendigung ist auch durch Erklärung des Vertragsarztes möglich, die der Ärztekammer für Niederösterreich und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse spätestens ein Monat vor dem beabsichtigten Ende zu übermitteln ist. Dabei ist zu beachten, dass eine Beendigung nur zu Quartalsende erfolgen kann.

(3) Aus wichtigen Gründen, welche die Weiterführung der Stellvertretung unzumutbar machen, ist im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ein Widerruf jederzeit möglich.

§ 8 Honorierung

(1) Die Honorierung der auf Grund des Einzelvertrages und im Rahmen der Stellvertretung erbrachten Leistungen erfolgt, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt wird, gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages und der geltenden Honorarordnung.

(2) Auf Basis der Abrechnungen des Inhabers des Einzelvertrages der letzten drei Kalenderjahre vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird jeweils pro Quartal das durchschnittliche Honorarvolumen des jeweiligen Quartals dieser drei Kalenderjahre ermittelt.

- (3) Zur Berechnung des durchschnittlichen Honorarvolumens werden ausschließlich kurative Fälle herangezogen. Vorsorgeuntersuchungsfälle und reine Mutter-Kind-Pass-Fälle werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bei einer Überschreitung des gemäß Abs. 2 und 3 pro Quartal festgelegten durchschnittlichen Honorarvolumens um bis zu 10 % erfolgt keine Kürzung des gemäß Abs. 1 errechneten Honorars.

Bei einer Überschreitung des gemäß Abs. 2 und 3 pro Quartal festgelegten durchschnittlichen Honorarvolumens um mehr als

- 10 % erfolgt eine Kürzung um 3 %
 - 20 % erfolgt eine Kürzung um 5 %
 - 30 % erfolgt eine Kürzung um 8 %
 - 40 % erfolgt eine Kürzung um 16 %
- des gemäß Abs. 1 errechneten Honorars.

- (5) Ein etwaiger Abzug erfolgt im Zuge der Anweisung des Resthonorars des jeweiligen Quartals.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Die Vertragsparteien kommen überein, rechtzeitig Verhandlungen über eine mögliche Implementierung in den Gesamtvertrag oder über eine mögliche Weiterführung des Pilotprojektes zu führen.

§ 10

Rechtswirkungen


Das bestehende Einzelvertragsverhältnis gemäß § 6 des Gesamtvertrages bleibt, soweit diese Vereinbarung keine anders lautenden Regelungen normiert, durch die Stellvertretung unberührt.

Der Vertreter hat aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse.

St. Pölten, 15.6.2004

ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH
(Kurie der niedergelassenen Ärzte)

Der Präsident:



Der Kurienobmann:



NIEDERÖSTERREICHISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

Der leitende Angestellte:



Der Obmann:

